

**Software Lizenzvereinbarung** abgeschlossen zwischen der Österreichische Post AG, Haidingergasse 1, 1030 Wien, im folgenden kurz Post genannt, und dem Käufer der Post Empfangsbox im folgenden kurz Kunde genannt.

Diese Vereinbarung regelt das Recht des Kunden zur Nutzung der auf dem Sicherheitsschloss der Post Empfangsbox (im Folgenden „Postbox“) installierten Schließsystemsoftware. Der Kunde ist Lizenznehmer der Software.

## 1. SOFTWARE LIZENZ

### 1.1 Lizenz

Die auf der Postbox installierte Software zum Öffnen und Schließen der Postbox ist exklusives Eigentum der Post. Mit Bezahlung des Kaufpreises für die Postbox wird gleichzeitig die Lizenzgebühr für die auf der Postbox installierten Software beglichen. Die für die Software gewährte Lizenz ist zeitlich beschränkt, jederzeit widerruflich und nicht ausschließlich. Mit Abschluss der Lizenzvereinbarung erklärt sich der Lizenznehmer (=Kunde) damit einverstanden, die Software nur wie in dieser Lizenzvereinbarung autorisiert zu benutzen. Diese Lizenzvereinbarung verleiht keinerlei Eigentumsrechte oder ein sonst wie auch immer geartetes Recht an der Software, sofern dieses nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung angeführt ist.

### 1.2 Lizenzumfang

Diese Software darf nur auf der Postbox auf der sie installiert ist, benutzt werden. Eine gültige Lizenz muss für jede Postbox erworben werden. Der Lizenznehmer darf die Software weder verändern, portieren, anpassen, übersetzen noch kopieren. Der Lizenznehmer darf die Software keinem Reverse Engineering unterziehen, sie nicht dekompileieren, disassemblieren oder anderweitig versuchen, den Quellcode der Software herauszufinden. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt die Software, aus welchem Rechtsgrund auch immer, an Dritte zu übergeben oder sonst wie zugänglich zu machen. Der Lizenznehmer wird alle angemessenen Bemühungen unternehmen, die Software vor nicht autorisiertem Gebrauch, Änderung, Wiedergabe, Verteilung oder Publikation zu schützen.

### 1.3 Vereinbarung

Die Lizenzvereinbarung tritt am Tag des Erwerbs der Postbox in Kraft und bleibt für die Dauer der Nutzung der betreffenden Postbox bestehen. Der Lizenzgeber ist berechtigt den Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern der Lizenznehmer gegen eine Vorschrift dieses Vertrages verstößt. Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer für alle Schäden haftbar machen, die aufgrund einer Verletzung dieses Vertrages durch den Lizenznehmer eintreten. Der Lizenznehmer stimmt zu, dass die Post die Software von seiner Postbox entfernen bzw. unbrauchbar machen darf, falls eine Beendigung dieser Lizenz aus den in der Vereinbarung genannten Gründen eintritt.

### 1.4 Übertragung

Die Lizenz darf nicht einer anderen Person durch das Verkaufen oder Überlassen der Postbox, auf dem die Software installiert wurde, übertragen werden. Die Softwarelizenz wird mit dem Verkauf oder Überlassen der Postbox, auf der die Software installiert wurde, beendet. Es ist untersagt, die Software auf eine andere Postbox zu installieren, auch wenn die Software von der Originalpostbox, auf der sie installiert wurde, entfernt wurde.

### 1.5 Sicherungskopien

Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet eine Kopie dieser Software anzulegen. Bei einem wie auch immer gearteten Unbrauchbarwerden der Software kann der Lizenznehmer den Lizenzgeber kontaktieren. Der Lizenzgeber wird innerhalb einer angemessenen Frist die Software gegen Kostenersatz neu aufspielen bzw. durch ein Update ersetzen.

### 1.6 Updates und Datenübertragung

Der Lizenzgeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software (Updates) zu erstellen. Der Lizenznehmer stimmt zu, dass die Post von Zeit zu Zeit eine Übertragung von Einstellungsdaten der Software sowie Updates durch das elektronische Übertragen von Daten auf die Postbox durchführt.

## 2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 2.1 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Hinsichtlich der Gewährleistung wird vereinbart, dass die Post nach ihrem Ermessen Mängel durch Ersatzlieferung oder Verbesserung behebt. Falls in dieser Gewährleistungsfrist Probleme mit der Software auftreten, kann die Post dies durch Aufspielen der oder einer verbesserten Software beheben.

### 2.2 Haftungsbeschränkung

Die Post haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG und für Personenschäden. Eine darüber hinaus gehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Verzugsschäden, Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen Sie ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.

### 2.3 Rechtsweg und Gerichtsstand

Zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das sachlich für die Landeshauptstadt des Bundeslandes (in Wien: 1030 Wien) zuständige Gericht, in dem die Postbox aufgestellt ist. Bei Klagen gegen Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, ist das sachlich zuständige Gericht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung zuständig. Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

Stand\_(08.11.2016)